

Knospe-Eier richtig kennzeichnen

Januar 2019

Beim Verkauf frischer Knospe-Eier gibt es je nach Vermarktungskanal verschiedene Anforderungen, welche zu erfüllen sind. Einerseits sind im Lebensmittelgesetz Anforderungen definiert, andererseits hat Bio Suisse zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften im Regelwerk verankert. Wer Eier direkt an den Endkonsumenten verkauft (Direktvermarktung), kann auf einige der Angaben verzichten.

Stückzahl und Gewicht angeben

Die Stückzahl muss auf jeder Etiketle stehen. Die Gewichtsangabe ist eine Mindestangabe, das bedeutet diese Menge Produkt muss mindestens in der Packung enthalten sein. Das Mindestgewicht kann man auf zwei Arten deklarieren: Entweder man gibt das Nettogewicht (z.B. 320 g netto) an oder man nennt das Mindestgewicht in Gramm pro Ei (z.B. 53 g+).

Spezialfall Direktvermarktung: Es kann auf die Stückzahl und das Gewicht verzichtet werden.

Eier stempeln

Auf alle Knospe-Eier, welche der Eierproduzent nicht direkt an den Endkonsumenten vermarktet, gehört ein Stempel mit dem Knospe-Logo und der Betriebsnummer. Solche Eierstempel können im Onlineshop von Bio Suisse bestellt werden.

Auf dem Stempel sind folgende Angaben enthalten:

- Vollknospe Bio Suisse oder Umstellknospe Suisse (deutsch oder französisch verfügbar)
- individuelle Bio-Betriebsnummer
- Herkunftsland (CH).

Damit deckt der Knospe-Stempel auch die gesetzliche Anforderung ab, die besagt, dass das Produktionsland auf dem Ei deklariert wird.

Spezialfall Direktvermarktung: Eier, die direkt vom Knospe-Produzenten an Endkonsumenten verkauft werden, müssen nicht gestempelt werden. Die Angabe des Knospe-Betriebes oder der Betriebsnummer und die Zertifizierungsstelle können auf der Eierschachtel, der Banderole oder beim Offenverkauf mittels eines Stellschildes erfolgen.

Das Legedatum darf nicht fehlen

Der Konsument muss in jedem Fall das Legedatum vorfinden. Auf welche Art dieses vermerkt wird, ist je nach Verkaufskanal unterschiedlich.

- Gelangen die Eier als Konsumier in den lizenzierten Handel, das heisst über einen Knospe-Lizenznehmer, muss entweder der Produzent auf dem Hof oder der lizenzierte Händler jedes Ei mit dem Legedatum kennzeichnen.
- Werden die Eier über Dritte verkauft, zum Beispiel im Dorfladen oder über einen Marktfahrer, muss das Legedatum auf der Eierschachtel oder auf der Banderole angegeben werden. Es kann aber auch auf jedes Ei gestempelt werden.

Spezialfall Direktvermarktung: Die Deklaration des Legedatums kann auf der Eierschachtel, der Banderole oder beim Offenverkauf mittels eines Stellschildes erfolgen.

Haltbarkeit definieren und angeben

Für Lebensmittel, welche nicht gekühlt, das heisst nicht im Kühlschrank, gelagert werden, muss das Mindesthaltbarkeitsdatum deklariert werden (mind. haltbar bis: TT.MM.JJJJ). Die Haltbarkeit wird vom Knospe-Produzent oder je nachdem dem Inverkehrbringer definiert. Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist max. der 28. Tag nach Legedatum.

Zusätzlich zum Haltbarkeitsdatum kann das Verkaufsdatum deklariert werden. Das Verkaufsdatum ist der 21. Tag nach dem Legedatum.

Beispiel-Etikett:



* Anstelle von XXX ist die Nummer der Zertifizierungsstelle einzusetzen:

006 für bio.inspecta AG

086 für BIO TEST AGRO AG

Deklaration Eier, die nicht von Hühnern stammen

Eier, die nicht von Hühnern stammen müssen zusätzlich mit der Tierart gekennzeichnet werden, z.B. Wachteleier.

Besondere Vorschriften gelten für Enteneier. Es muss nicht nur die Tierart angegeben werden, sondern auf der Verpackung, Schachtel oder dem Behälter muss zusätzlich der Hinweis: «Vor Verzehr min. 10 Minuten Kochen!» angebracht werden.